

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in Ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,-- pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenvertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung EURO 20,--
  - Ehrenamtliche Stadträte EURO 20,--
  - Mitglieder der Ortsbeiräte EURO 20,--
  - Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 20,--
  - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, ehrenamtliche/r Jugendbeauftragte/r des Magistrates EURO 10,--
  - Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission EURO 20,--
  - Zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen EURO 20,--
  - stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Falle der vollständigen Sitzungsleitung Verdoppelung der Sitzungspauschale
  - Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden EURO 30,--
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Findet zeitgleich eine gemeinsame Sitzung verschiedener Gremien statt, wird das Sitzungsgeld nur einmalig gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung EURO 70,--
  - Fraktionsvorsitzende (Sockelbetrag) EURO 30,--
  - und zusätzlich je Stadtverordnetem d. betr. Fraktion EURO 5,--
  - die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat / Stadträtin EURO 50,--
  - ehrenamtliche Stadträte EURO 40,--
  - Förderung der Fraktionsarbeit je Stadtverordnetem/r EURO 30,-- jährlich
  - Ausschussvorsitzende EURO 25,--
  - Ortsvorsteher EURO 25,--
- für Ortsvorsteher, welche die Siegelführung nach § 82 Abs. 5 S.4 HGO inne haben, verdoppelt sich die monatliche Pauschale
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO 20,--
  - die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO 20,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des

Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von EURO 40,-- je Kalendertag gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer (Nichtmitglieder eines Gremiums) erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,--. Schriftführerinnen oder Schriftführer als Mitglieder eines Gremiums erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,--.
- (7) Der/ die ehrenamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte des Magistrats erhält eine monatliche Pauschale von EURO 75,-- sowie eine Nebenkostenpauschale für Sachkosten (Telefonate etc.) in Höhe von EURO 25,--.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.  
Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

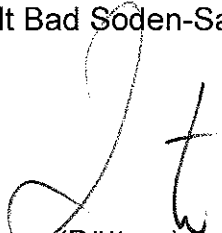
- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 23.10.2001 mit ihrer Ersten Änderungssatzung vom 10.02.2003 außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 30.12.2008

Der Magistrat  
der Stadt Bad Soden-Salmünster

  
(Büttner)  
Bürgermeister

